



## Merkblatt über die Anstellung von ausländischen Au-pair-Angestellten

Au-pair-Angestellte sind gemäss des Europäischen Übereinkommens über die Au-pair-Beschäftigung des Europarates vom 24.11.1969, junge Personen, die sich zur sprachlichen und allgemeinen Weiterbildung in einem fremden Sprachgebiet in einer Familie aufhalten und zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes im begrenzten Umfang im Haushalt dieser Familie mitarbeiten. Bewilligungen an Au-pairs aus EU-Staaten können nach Massgabe des Bundes im Rahmen der Weisungen VEP zugeteilten Kurzaufenthalterkontingente (VEP Art.10) erteilt werden. Die Bewilligungen für Au-pairs aus Kroatien, zum Stellenantritt bei einer Familie im Kanton Zürich, werden von der Abteilung „Arbeitsbewilligungen“ des AWA erteilt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind (konstante Praxis):

- Bewilligungen für Au-pair-Aufenthalte können lediglich an EU-EFTA-Staatsangehörige erteilt werden.
- Das Alter von Personen aus den EU-Staaten (inkl. Kroatien) liegt zwischen 17 und 30 Jahren.
- Die Gastfamilie sowie auch das regionale Umfeld sollen einer anderen Sprache angehören als die im Aupair-Verhältnis angestellte Person. Im Kanton Zürich gilt Deutsch als Umgangssprache.
- Die Tätigkeit darf höchstens 30 Stunden pro Woche bei einem ganzen freien Tag pro Woche dauern.
- Mindestens zwei der freien Tage müssen innerhalb von vier Wochen auf den Sonntag fallen.
- Die Hausfrau / der Hausmann ist während mindestens der Hälfte der Arbeitszeit der / des Au-pair-Angestellten im Haushalt anwesend.
- Die Tätigkeit darf lediglich leichte Hausarbeiten und Kinderbetreuung umfassen und dafür muss eine angemessene Entschädigung entrichtet werden.
- Der Besuch eines Sprachkurses (mindestens 120 Std.) in der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache ist obligatorisch, die Anmeldung muss durch den Arbeitgeber vor Erteilung der Bewilligung sichergestellt sein.
- Au-pair-Angestellte besitzen Wohnrecht bei der Gastfamilie und müssen über ein eigenes Zimmer verfügen
- Keine Bewilligungen für Au-pair-Angestellte werden an Familien und an Einzelpersonen ohne Kinder erteilt
- Die finanziellen Verhältnisse der Gastfamilie müssen gesichert sein.

Die allgemeinen Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer im Kanton Zürich. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Schulbesuch zu überwachen und der/dem Au-pair-Angestellten allenfalls bei Problemen behilflich zu sein. Der Schulbesuch ist innerhalb von vier Wochen nach der Einreise aufzunehmen. Die Gastfamilie hat die Kosten für den Unterricht zu übernehmen. Die Mindest-Barentlohnung beträgt zurzeit je nach Grösse des Haushaltes und Alter der/des Au-pair-Angestellten Fr. 700.-- bis Fr. 800.-- pro Monat.

Für nicht eingenommene Mahlzeiten während der freien Tage hat die/der Au-pair-Angestellte Anspruch auf eine Verpflegungsentschädigung, die den Ansätzen der AHV entspricht. Sie/er hat während der Ferien Anspruch auf den Barlohn und eine Entschädigung für den ausfallenden Naturallohn nach den Ansätzen der AHV. Die / der Au-pair-Angestellte ist gegen die Folgen von Krankheit und Unfall gemäss Obligatorium des Unfallversicherungsgesetzes zu versichern. Die Quellensteuer, die Arbeitnehmerbeiträge für AHV / IV / EO / ALV / BVG, die Hälfte der Prämie für die Krankenversicherung sowie die ganze Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung dürfen vom Lohn abgezogen werden. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die / der Angestellte das 19. Altersjahr erreicht.

Für Au-pair-Angestellte aus EU-/ EFTA-Ländern gelten die entsprechenden Bestimmungen über Einreise und Aufenthalt für Kurzaufenthaltsbewilligungen EU / EFTA.

Gesuche von Arbeitgebern im Kanton Zürich sind - nur für Au-pairs aus Kroatien - beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbewilligungen, Walchestrasse 19, 8090 Zürich einzureichen. Das Gesuch besteht aus der „Erklärung zur Einstellung von Au-pair-Angestellten“, dem „Einreisegesuch“ und dem „Zusatzblatt für Gastfamilien“ (Stundenplan). Diese Formulare können bei der erwähnten Abteilung bezogen werden.